



Brüssel, den 19. Juli 2021
(OR. en)

10963/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0155(NLE)**

**SCH-EVAL 88
FRONT 294
COMIX 394**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	19. Juli 2021
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	10610/21
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Belgien festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Belgien festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 19. Juli 2021 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Belgien festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Oktober 2020 wurde in Bezug auf Belgien eine Schengen-Evaluierung im Bereich des Außengrenzenmanagements durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 1910 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.
- (2) Die Kontrolle und Überwachung des allgemeinen Flugverkehrs und insbesondere kleiner Flugzeuge und Hubschrauber gilt als zentrales Anliegen, da damit auf der Strecke in das Vereinigte Königreich und aus dem Vereinigten Königreich zahlreiche Fälle von Drogenschmuggel und anderen grenzüberschreitenden Straftaten aufgedeckt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel sollten Empfehlungen für von Belgien zu ergreifende Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die Empfehlungen im Zusammenhang mit folgenden Aspekten vorrangig umgesetzt werden: strategische Koordinierung des Grenzmanagements (1), Risikoanalyse (5), Ausbildung und Schulungen (11), Grenzübertrittskontrollen und Grenzkontrollverfahren (14, 15, 17) sowie strategische und operative Planung der Grenzüberwachung (26).
- (4) Dieser Beschluss sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollte Belgien gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Belgien sollte

Steuerung des integrierten europäischen Grenzmanagements

1. die nationale strategische Koordinierung im Bereich des Grenzmanagements dringend verbessern und auch den Entscheidungsprozess im Einklang mit den Empfehlungen aus der Bewertung von 2015 und der thematischen Evaluierung der nationalen Strategien für das integrierte Grenzmanagement verbessern; das Personal der für Grenzen zuständigen Stelle der Föderalen Polizei aufstocken, damit diese die horizontalen Anforderungen der Schengen-Vorschriften effizient ausarbeiten kann, und diese Stelle mit Befugnissen für die strategische Koordinierung aller Komponenten des integrierten europäischen Grenzmanagements ausstatten;
2. einen speziellen Notfallplan für mögliche Krisen im Bereich des Grenzmanagements erstellen und/oder den derzeitigen nationalen Plan an die operativen Anforderungen anpassen und dazu insbesondere klare Indikatoren für die Aktivierung des Plans sowie Befehls- und Kontrollfunktionen festlegen; sicherstellen, dass der Notfallplan regelmäßig getestet wird;

Behördenübergreifende Zusammenarbeit

3. regelmäßige und systematische operative behördenübergreifende Maßnahmen und Methoden für den Datenaustausch einführen, um eine effiziente behördenübergreifende Zusammenarbeit beim Grenzmanagement zu gewährleisten;

Nationaler Qualitätskontrollmechanismus

4. einen umfassenden nationalen Qualitätskontrollmechanismus einrichten, der alle Komponenten des integrierten europäischen Grenzmanagements und die für seine Implementierung zuständigen nationalen Behörden umfasst;

Risikoanalyse und Informationsaustausch

5. dringend das gemeinsame integrierte Risikoanalysemodell (CIRAM 2.0) umsetzen sowie die Risikoanalyse mit Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1896/2019 in Einklang bringen und dazu folgende Maßnahmen durchführen: Einrichtung eines Risikoanalysemodells für Grenzkontrollen, das die nationale, regionale und lokale Ebene umfasst und alle für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden einbezieht; Aufstockung der Kapazitäten für die Durchführung von Risikoanalysen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene; ferner Bereitstellung von Produkten für die regelmäßige und systematische Risikoanalyse zur Unterstützung von Managemententscheidungen;

Lagebewusstsein auf europäischer und nationaler Ebene und Frühwarnsystem – EUROSUR

6. im Einklang mit Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache ein nationales Koordinierungszentrum einrichten;
7. interinstitutionelle Vereinbarungen schließen, um von anderen am Grenzmanagement beteiligten Behörden einschlägige Informationen zu erlangen, die ein umfassendes nationales Lagebild und die entsprechende Reaktionsfähigkeit gewährleisten; solche Vereinbarungen sollten insbesondere mit der Einwanderungsbehörde, dem Zoll und der Marine geschlossen werden und die Möglichkeit vorsehen, Verbindungsbeamte in das nationale Koordinierungszentrum zu entsenden;

8. im Einklang mit Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache ein umfassendes nationales Lagebild erstellen sowie im Einklang mit Artikel 9 Absätze 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 2013/1052 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) die Einsatz- und die Analyseschicht von EUROSUR bereitstellen;

Personal

9. dringend auf strategischer, regionaler und lokaler Ebene eine kohärente Personalpolitik in Bezug auf Grenzmanagementaufgaben entwickeln, die alle Personalkategorien abdeckt. Dabei sollte der derzeitige Personalbedarf unter Berücksichtigung der von den Polizeibeamten wahrzunehmenden Aufgaben neu bewertet und auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen ausgerichtet werden;
10. den Personalbedarf im Hinblick auf eine effiziente Implementierung von EUROSUR neu bewerten, am Hafen von Antwerpen dringend zusätzliches Personal einstellen, ausbilden und einsetzen und im Seeverkehrsinformationszentrum (MIK) mehr Polizeibeamte für Analysetätigkeiten einsetzen;

Ausbildung und Schulungen

11. im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes dringend ein System für verpflichtende Auffrischungs-/Weiterbildungskurse für im Bereich der Grenzkontrolle tätige Polizeibeamte einrichten und einen Überwachungsmechanismus vorsehen, der einen Überblick darüber vermittelt, wer wann an den Schulungen teilgenommen hat. Mit dem Schulungssystem sollte sichergestellt werden, dass das gesamte Personal eine einmonatige Grundausbildung für Grenzschutzbeamte absolviert, bevor es Grenzmanagementaufgaben wahrnimmt; ferner sollten die nationalen Schulungen der Ebene 2 und die Lehrpläne für Dokumentenexperten besser auf die Dauer und den Inhalt der von Frontex konzipierten Schulung für qualifizierte Dokumentenexperten abgestimmt werden;
12. gewährleisten, dass alle Grenzschutzbeamten am Flughafen Brüssel-Zaventem (Brussels National Airport) fachlich geschult werden, bevor sie Grenzübertrittskontrollen durchführen; sicherstellen, dass die Bediener von EUROSUR eine spezielle Fortbildung absolvieren; ferner sicherstellen, dass das an der Grenzkontrolle beteiligte Personal der Marine entsprechend geschult wird;

13. dafür sorgen, dass Grenzschutzbeamte, die am Flughafen Gosselies – Charleroi/Brüssel-Süd für Verhaltensprofiling zuständig sind, zusätzliche Schulungen zum präventiven Profiling absolvieren;

Grenzübertrittskontrollen und -verfahren

14. eine Rechtsgrundlage schaffen, auf deren Grundlage Grenzschutzbeamte in Fällen, in denen Piloten die allgemeine Erklärung nicht übermitteln, Geldbußen verhängen können;
15. sicherstellen, dass die vorab übermittelten Fluggastdaten (API-Daten) mit dem Schengener Informationssystem (SIS) und der Interpol-Datenbank abgeglichen werden, und an den Flughäfen ein System zur Übermittlung von Ausschreibungen und anderen Informationen an die Grenzschutzbehörden einrichten; sicherstellen, dass gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 alle erforderlichen Schritte unternommen werden, um die Luftfahrtunternehmen zu verpflichten, für die Zwecke der Personenkontrolle an den Außengrenzen API-Daten zu übermitteln;
16. die Verfahren für die Einreiseverweigerung und Visumerteilung vereinfachen, indem beispielsweise die Schichtleiter bzw. mittleren Führungskräfte der Polizei mehr Entscheidungsbefugnisse erhalten und das Einwanderungsamt erforderlichenfalls die Aufsichtsfunktion beibehält; gleichzeitig das Verfahren der Einreiseverweigerung mit Artikel 14 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/399 („Schengener Grenzkodex“)¹ in Einklang bringen;
17. die Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie mit Artikel 8 Absatz 5 des Schengener Grenzkodexes (geänderte Fassung) in Einklang bringen und dazu sicherstellen, dass Drittstaatsangehörige, die einer eingehenden Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie unterzogen werden, zuvor schriftlich über den Zweck der Kontrolle unterrichtet werden;
18. das Verfahren für die Kontrolle von Vergnügungsschiffen, die aus Drittstaaten kommen oder deren Bestimmungsland ein Drittstaat ist, mit Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen;

¹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

19. am Flughafen Brüssel-Zaventem und am Flughafen Gosselies – Charleroi/Brüssel-Süd das Verfahren für die Übermittlung der einschlägigen Informationen an die zweite Kontrolllinie verbessern (z. B. durch elektronische Übermittlung), um eine Beeinträchtigung der Kontrollen in der ersten Kontrolllinie zu vermeiden;

Infrastruktur und Ausrüstung

20. zur Verbesserung der Grenzübertrittskontrollen an Bord von Schiffen einen direkten Zugang zu den Überwachungskameras der Föderalen Polizei an den Seegrenzübergangsstellen einrichten und gewährleisten, dass an allen Seegrenzübergangsstellen mobile Geräte mit Zugang zu den einschlägigen Datenbanken zur Verfügung stehen und eingesetzt werden;
21. sicherstellen, dass im Kreuzfahrt-Abfertigungsterminal des Hafens Zeebrügge der Bereich zwischen den Kontrollkabinen durch physische Barrieren so gesichert ist, dass Grenzkontrollen nicht umgangen werden können;
22. sicherstellen, dass am Flughafen Brüssel-Zaventem und am Flughafen Brüssel-Charleroi ankommende Passagiere ordnungsgemäß nach „EU/EWR/CH“-Bürger und „Alle Pässe“ getrennt werden und die Kontrollspur nicht kurz vor der Grenzübertrittskontrolle wechseln können, um eine Kanalisierung der Passagierströme zu gewährleisten und das Verhalten der Passagiere besser einschätzen zu können;
23. am Flughafen Antwerpen den in der Abflughalle für Grenzkontrollen vorgesehenen Bereich physisch von den anderen öffentlichen Flughafenbereichen trennen und dazu Absperrungen zwischen den Kabinen im Ankunft- und Abflugbereich installieren, um ein unkontrolliertes Überschreiten der Grenze zu verhindern;

Grenzüberwachung

24. die Detektions- und Reaktionsfähigkeit im Bereich der Seegrenzüberwachung ausbauen und dazu das Grenzüberwachungssystem aufrüsten, an Bord aller von der Polizei für die Grenzüberwachung eingesetzten Schiffe moderne Ausrüstung installieren und für den Hafen Antwerpen zusätzliche Küstenpatrouillen- und Schnelleinsatzboote anschaffen;

25. bei Vorfällen an der Grenze eine effiziente operative Koordinierung und kürzere Reaktionszeit gewährleisten, unter anderem durch Überarbeitung des für solche Vorfälle vorgesehenen Warnverfahrens;
26. auf der Grundlage der Ergebnisse einer Risikoanalyse und einer kohärenten operativen Strategie eine strategische und operative Planung für die Grenzüberwachung gewährleisten;

Flughafen Gosselies – Charleroi/Brüssel-Süd

27. sicherstellen, dass täglich zu Beginn jeder Schicht Lagebesprechungen stattfinden und aktuelle Informationen zu den Ereignissen in den letzten 24 Stunden oder zu neuen Phänomenen oder Verfahren, die für die Grenzkontrollen am Flughafen relevant sind, ausgetauscht werden;
28. eine größere Netzbandbreite und einen stabileren Zugang zu einschlägigen Datenbanken gewährleisten;
29. das bestehende Registrierungssystem verbessern und eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Stempel sowie ein kontrolliertes Verfahren für die Entgegennahme der Stempel vor Schichtbeginn sicherstellen und dafür sorgen, dass die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe g des Schengener Grenzkodexes abgestempelt werden;
30. sicherstellen, dass Visa gemäß Artikel 27 des Visakodexes erteilt werden und die technische Ausrüstung stets betriebs- und einsatzbereit ist;

Bahnhof Brüssel Süd (Bruxelles-Midi)

31. dafür sorgen, dass die erste Kontrolllinie für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen ordnungsgemäß ausgestattet ist;
32. die Sicherheitsmaßnahmen so verschärfen, dass ohne Grenzübertrittskontrolle kein Zugang zu den Eurostar-Gleisen möglich ist;

Hafen Zeebrügge

33. sicherstellen, dass Lastkraftwagenfahrer beim Grenzübertritt stets in den Kontrollkabinen überprüft werden;

34. falls die Kontrollen auf der Grundlage der Passagierliste im Voraus erfolgen, gemäß Artikel 8 Absatz 2e des Schengener Grenzkodexes sicherstellen, dass die erhaltenen Daten an der Grenzübergangsstelle mit den Daten im Reisedokument abgeglichen werden; zudem sollte im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 letzter Unterabsatz des Schengener Grenzkodexes bei Personen, die Anspruch auf freien Personenverkehr haben, die Authentizität der auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherten Daten geprüft werden;
35. das Verfahren, nach dem die Stempel den betreffenden Polizeibeamten zugeordnet werden, mit Anhang II Buchstabe f des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen;

Hafen Antwerpen

36. gewährleisten, dass die Vorschriften des Schengener Grenzkodexes über die Annahme hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der Aufenthaltsdauer und über die Einreiseverweigerung sowie die Vorschriften des Visakodexes bekannt sind und dazu sicherstellen, dass die Standardformulare auf dem neuesten Stand sind und Anhang I des Visakodexes entsprechen;
37. sicherstellen, dass die Verfahren für die Visumverweigerung und die Einreiseverweigerung gemäß Artikel 32 Absatz 2 und Anhang VI des Visakodexes sowie Artikel 14 Absatz 2 und Anhang V des Schengener Grenzkodexes angewandt werden.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
